

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 22 (1975)
Heft: 1

Artikel: Interverband für Rettungswesen (IVR)
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-366097>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Interverband für Rettungswesen (IVR)

BZS — In der Nummer 12/1973 des «Zivilschutzes» brachten wir einen Ueberblick über die Tätigkeit des IVR im Jahre 1973. Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 25. April 1974 in Bern, an der der Rechenschaftsbericht des vergangenen Jahres abgelegt und die Programme für das neue Jahr bekanntgegeben wurden, gab Herr Dr. med. W. Meng, Aarau, in seiner Präsidialadresse an die Versammlung grundsätzlichen und wichtigen Gedankengängen Ausdruck, die wir den Lesern unserer Zeitschrift nicht vorenthalten möchten, sind sie doch auch für die Belange des Zivilschutzes von grosser Bedeutung. Wir geben anschliessend Herrn Dr. Meng das Wort:

Aus der Rechenschaft über das Jahr 1973 konnte man einen optimistischen Unterton herausspüren. Ist er berechtigt? In einem gewissen Sinne ja. Unsere Mitglieder, die direkten Mitarbeiter und die Geschäftsstelle des IVR haben im vergangenen Jahr gearbeitet. Dabei hat etwas herausgeschaut. Es können erfreuliche Fortschritte verzeichnet werden. Sympathisanten konnten gewonnen und von unserer Zielsetzung überzeugt werden. Es ist uns gelungen, mehr Mittel für unsere Projekte bereitzustellen. So weit, so gut. Wenn man jedoch den Betrachtungskreis etwas weiter zieht, gelangt man zu einem vorsichtigeren Schluss.

Wenn im vergangenen Jahr trotz intensivsten, teils drastischen Bemühungen auf den Strassen unseres Landes der Asphalt Tag für Tag durchschnittlich 4 Menschen zum Totenbett geworden ist, und wenn täglich 90 Menschen zum Teil schwer verletzt werden, woraus meist massloses Leid und oft Krüppeldasein resultieren, so kann man das einfach schicksalhaft auffassen. Vielleicht aber kam die Hilfe einfach zu spät oder sie war mangelhaft. Die Beweisführung allerdings kann sehr schwierig sein, weil stets die experimentelle Alternative mit den besseren Voraussetzungen nicht durchgeführt werden kann. Beweisbarer werden die Dinge, wenn bei einem Grossglück ein junger Mann stirbt, weil er mit seiner an und für sich nicht lebensgefährlichen Verletzung eines traumatisch abgetrennten Fusses die Hilfe nicht innert nötiger Frist erhält. Man denke ferner an jenen Bewusstlosen, jedoch noch Lebenden, im Bernerland, der nach 7 Minuten Transport tot aus der Ambulanz gehoben wurde. Wäre er nicht noch am Leben, wenn ihn ausser dem Fahrer noch ein geschulter Betreuer begleitet hätte? Es ist heute keineswegs so, dass alle Schwerverletzten mit kompetenten Begleitern transportiert werden. — Auch jener Schwerverletzte aus der Nähe einer Grossstadt, der theoretisch eine Transportzeit von 20 Minuten zum Spital benötigt hätte, ist an einem Ausblutungsschock gestorben, weil Uebermittlungsfraktionen, dadurch entstandener Zeitverlust und dann verstopfte Verkehrs-

wege ihm die fachmännische Spitalhilfe mehr als eine Stunde vorenthielten. Diese und ähnliche Fälle sind doch Hinweise, dass unsere Rettungsorganisation noch nicht genügt. Warum ist das so? Wenn man die Antwort kurz formulieren will, müsste sie lauten: Weil unserem Rettungswesen der rote Faden fehlt; der rote Faden einer funktionell richtigen Systematik.

Das sei in drei Punkten etwas näher ausgeführt:

1. am Fehlen gesetzlicher Grundlagen für das Rettungswesen,
2. am Fehlen einer dokumentierenden Sammlung von Rettungsberichten,
3. am Fehlen einer klaren Terminologie für das Rettungswesen.

1. die rechtlichen Grundlagen für das Rettungswesen sind sehr dürftig: Der Bund erklärt sich als nicht zuständig. Art. 3 der BV sagt, das sei Sache der Kantone. Eine bekannte Ausnahme bildet das Strassenverkehrsgesetz, Art. 36 al 2, wo es heisst: «Ist jemand verletzt worden, so hat der Führer seinen Beistand anzubieten und für Hilfe zu sorgen...»

Der Bund hat denn höchstens die Möglichkeit, zum Beispiel mit Mitteln der Armee praktisch helfend einzuspringen. Bei den Kantonen ist das Rettungswesen Aufgabe teils der Gesundheits-, teils der Polizeidepartemente. Gesetzliche Bestimmungen sind jedoch sehr wenige vorhanden. Wenn man ein diesbezügliches Inventar unter den Kantonen vornimmt (in alphabetischer Reihenfolge), so findet man beim Kanton Aargau im Spitalgesetz Paragraph 4 den Passus: «Für spitalmäßig nicht genügend erschlossene Regionen richtet der Staat einen Notfalltransport ein.» BL: ein neues Sanitätsgesetz wird in Kürze in Kraft treten. Im alten Gesetz aus dem Jahre 1865 hiess es: «Wenn ein verunglückter Mensch gefunden wird, soll so gleich ein Arzt herbeigerufen werden.» Und: «Für die Rettung eines in Lebensgefahr Geratenen kann, je nach Massgabe der für den Retter wirklich verbunden gewesenen Gefahr, durch den Regierungsrat eine Prämie von Fr. 6.— bis Fr. 100.— ausgeworfen werden.» In BE, GR, LU, SG und VS finden sich einige Ansätze. UR hat Regierungsratsbeschlüsse betreffs Seerettungsdienst und Sturmwarnung.

Alle andern Kantone haben keine gesetzlichen Bestimmungen für das Rettungswesen. In verschiedenen Kantonen wird auf die bestehende Zivilschutzordnung oder das Katastrophengesetz und SAC-Reglement für die Bergrettung hingewiesen. Ebenso besteht für die auf dem Gebiet der welschen Kantone liegenden Seen ein Interkantonales Reglement für den Seerettungsdienst. Wie weit bei den Gemeinden gesetzliche Verpflichtungen für das Rettungswesen bestehen, ist nicht bekannt. Die Verhältnisse dürften sehr verschieden sein. Vereinzelt werden Rettungsorganisationen aufgestellt (z. B. Küsnacht ZH). In 3

bis 4 grossen Städten bestehen Sanitätskorps. Es gibt Vereinbarungen mit Samaritervereinen, die Ambulanzfahrzeuge besitzen. Es gibt Verordnungen für gemeindeeigene Hospitalisationsanstalten. Immer werden nur Teilaспектen des Rettungswesens berücksichtigt.

Es figurieren also in diesem Ist-Zustand eine gewisse Zahl von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen. Sie sind aber nicht koordiniert und führen zu Doppelspurigkeiten. Sie sind zu verschiedenen Zeiten mit verschiedenen Zielsetzungen entstanden. Sie berühren verschiedene Departemente. Verfügungen für Luft- und Bodenrettung sind isoliert konzipiert. Manchmal sind nur materielle Schäden oder hygienische Fragen (z. B. Leichentransport) anvisiert.

Eine solche Zersplitterung muss zwangsläufig zu Friktionen am Unfallort führen. Dies ruft nach einer einheitlichen Gesetzgebung, die koordiniert und Teilgesetze gewissermassen aufsaugt. Ein Rettungsgesetz nach dem Sinne des IRV müsste folgende wesentliche Elemente enthalten:

- Zielsetzung und Aufgabe des Rettungswesens.
- Festlegung des oder der Träger des Rettungswesens.
- Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes:
 - Gesetz für die Ausbildung von Berufsrettern,
 - gesetzliche Verankerung der Notrufnummer,
 - Gesetz für den Transport von Patienten.
- Finanzierung des Rettungswesens.
- Eventuelle Sonderbestimmungen für Berg-, Wasser- und Luftrettungsdienste.

Ein wesentlich neues Moment, das ein Rettungsgesetz bringen muss, ist die Konzeption einer regionalen Denkweise im Rettungswesen. Unser jetziges Rettungswesen ist auf politischer Basis gewachsen. Das Unfallgeschehen richtet sich aber nach geographisch-demografischen Gesichtspunkten und in neuerer Zeit nach der Situation der Verkehrswege. So ist eine Diskrepanz entstanden zwischen organisatorischen Gegebenheiten und Unfallschwerpunkten, zwischen lokalen, kommunalen oder kantonalen Organisationen und den Imperativen des Unfallgeschehens, die sich an keine politischen Grenzen halten.

Dies tritt besonders deutlich in Erscheinung in Landesgegenden, wo die politischen Grenzen sich ineinander verzähnen, wie zum Beispiel am oberen Zürichsee, in Juragebieten usw. Möglicherweise stoßen Gebiete aneinander, die ihre respektiven Vorschriften über das Rettungswesen von Behörden erhalten haben, die nicht auf äquivalenter Stufe stehen. Das kann zu Schwierigkeiten bei der Koordination führen.

Der formulierte Ruf nach gesetzlicher Regelung des Rettungswesens verlangt nicht grundsätzlich auch die Uebernah-

me des Rettungswesens durch den Staat. Die private Hilfe muss erhalten bleiben. Zu einem wesentlichen Teil ist das Rettungswesen angewiesen auf eine spontane ubiquitäre Hilfsbereitschaft und den Willen zum plötzlichen Einsatz. Diese Qualitäten gründen im Menschlichen, Charakterlichen, ja Weltanschaulichen. Sie können mit gesetzlichen Mitteln nicht erzwungen werden. Der Appell an die persönliche Verantwortung und das Bewusstsein der Mithilfeverpflichtung darf nicht verstummen. Es würde sonst ein anonymes, desolates Versicherungsdenken Platz greifen. Der Staat muss nur dort seinen Arm leihen, wo sich der Private nicht eignet. Es bedarf eines harmonischen Ineinandergriffens beider.

2. Das Fehlen einer Dokumentation im Sinne von Rettungsberichten über das Rettungsgeschehen.

Jegliches Werk verlangt im Verlaufe seiner Entstehung zeitweise eine Ueberprüfung. Es genügt nicht, bloss ein Ziel zu bestimmen; auf dem Weg zu ihm müssen die Positionen immer wieder überprüft und neu auftauchende Gesichtspunkte mitberücksichtigt werden. Es wäre logisch, diesen Grundsatz auch im Rettungswesen anzuwenden. Das bereitet jedoch Schwierigkeiten. Im phasenhaften Ablauf der Rettung, symbolisiert durch die Rettungskette, müsste eine wissenschaftlich korrekte Ueberprüfung der Rettungsarbeit erfolgen. Man müsste also eine lückenlose Dokumentation in Form von Rapporten jeder einzelnen Phase des Rettungsablaufs haben, also vom Augenzeugen, der die lebensrettenden Sofortmassnahmen trifft, von den Alarmstellen, von der

Transportequipe, von den beteiligten Aerzten bis zur Notfallstation. Auf diese Art liessen sich essentielles Ungenügen aufdecken und Fragen nach einem Versagen beantworten. Es ginge nicht darum, einen Schuldigen zu finden im juristischen Sinne, sondern zu wissen, was medizinisch passiert ist.

Diese Sammlung von Rettungsberichten haben wir leider noch nicht. Wir sind nicht in der Lage, eine abgelaufene Rettung lückenlos zu verfolgen und zu beurteilen. Eindeutige Beweise für eine Schlussfolgerung sind oft nicht möglich. Man ersieht sofort, dass die Schaffung einer solch korrekten Dokumentation für den Rettungsablauf ein grosses Unterfangen ist. Nur vereinzelte Versuche sind bisher gemacht worden. Es muss aber festgehalten werden, dass wir gezwungen sind, uns über die Schaffung einer guten Dokumentation im Rettungswesen ernsthafte Gedanken zu machen. Der Kontakt mit staatlichen Stellen wird hier wesentlich sein.

3. Das Fehlen einer klaren Terminologie für das Rettungswesen.

Wir empfinden es in allen Lebensbereichen als selbstverständlich, nach klaren, festgelegten Begriffen zu handeln. Nur so ist eine gegenseitige Verständigung möglich. Oft sind allgemeingültige Begriffe von altersher bekannt. Anderseits können sie bei der Entstehung von neuen Begriffsgebieten rasch entwickelt und festgelegt werden. Wir denken da an die Terminologie des Verkehrs, des Sports, der Betriebswissenschaft. Die neuen «Begriffs-kataloge» setzen sich oft sehr rasch durch.

Im Rettungswesen sind wir nicht in der glücklichen Lage, klare Begriffe zu ha-

Zivilschutz rettet Ehemüden

rdt. Praktischen Einsatz konnten Mitglieder des Zivilschutzes leisten, die an der Reuss eingesetzt waren. Bei einem Einführungskurs der Klasse 6-74 des Sanitätsdienstes über lebensrettende Massnahmen gewahrten sie, dass sich ein Mann in die Reuss stürzte. Ohne Verzug sprangen drei Männer in das eiskalte Wasser und brachten den Mann an Land. Es stellte sich heraus, dass der 49jährige sich wegen ehelicher Zwistigkeiten das Leben nehmen wollte.

«Die Tat», Zürich

ben, obschon das Begriffsgebiet seit langer Zeit besteht. Um nur ein paar Beispiele zu nennen: Der *Notfall*. Was ist ein Notfall? Vom Subjektiven her definiert ist derjenige ein Notfall, der sich in seiner gesundheitlichen Gleichgewichtslage gestört fühlt und glaubt, sofortige Fremdhilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Vom Objektiven her könnte man folgern, dass derjenige ein Notfall ist, dessen lebenswichtige Körperfunktionen wesentlich gestört sind. Zwischen beiden Begriffsbestimmungen gibt es alle möglichen Schattierungen. Ein anderes Beispiel: Wenn die Behörden einer Stadt ein modernes *Verletztentransportmittel* anschaffen wollen, an welchen Begriff sollen sie sich halten? Muss eine Ambulanz, ein Krankenwagen, ein Notfallwagen, ein Rettungswagen, ein Clinomobil angeschafft werden? Welcher Begriff sagt was?

Und ein letztes Beispiel: In der Zeitung liest man, der Verletzte sei von einem mutigen Augenzeugen aus dem brennenden Fahrzeug geborgen worden. Anderseits hört man von einer Rettungskolonne, die zur Bergung der zwei Leichen aufgebrochen sei. Derselbe Ausdruck *bergen* wird für zwei gänzlich verschiedene Dinge gebraucht. Es gäbe noch weitere Beispiele.

Wenn im Rettungswesen ein solcher Wirrwarr der Begriffe herrscht, wie soll da zielbewusst gearbeitet, geplant, koordiniert werden? Auch die Dokumentation über die Rettung, von der ich eben sprach, ist ohne einheitliche Begriffe undenkbar.

Wir sehen uns also vor die dringende Notwendigkeit gestellt, eindeutige Begriffe zu schaffen, die von allen Beteiligten im selben Sinn verstanden werden. Glücklicherweise haben sich gerade in allerletzter Zeit Perspektiven eröffnet, die auf eine Lösung dieses Problems hoffen lassen.

Die Erfüllung dieser drei Forderungen nach

Rettungsgesetz — Dokumentation — eindeutigen Begriffen

wäre sehr geeignet, den erwähnten roten Faden in unser Rettungswesen zu bringen. Unsere Anstrengungen würden dadurch noch wirkungsvoller, zum Nutzen dessen, der Rettung dringend braucht.



Eine erfreuliche Bilanz!

Mit einem kleinen Höhepunkt endete der letzte Kurstag auf dem Zivilschutz-Ausbildungszentrum in Schötz, konnte doch der 1000. Blutspender des Jahres 1974 erkoren werden. Es handelt sich um Herrn Jakob Wicki aus Klusstalden bei Schüpfheim. Der Ausbildungschef, Herr Tony Meyer, gratulierte und überreichte dem Auserkorenen einen Blumenstrauß sowie einen Autofeuerlöscher, gestiftet von der Schlauchweberei Ettiswil AG

Foto: Josef Schaller, Willisau